

Merkblatt Kindsvermögen

Auf welcher Rechtsgrundlage beruht das Kindsvermögen?

Die rechtlichen Grundlagen zum Kindsvermögen sind im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) in den Artikeln 318-327 festgehalten.

Was ist der Unterschied zwischen gebundenem und freiem Kindsvermögen?

Vermögen, welches eine minderjährige Person zu Sparzwecken (z.B. aus Schenkung oder aus Erbschaft) erhält, stellt von Gesetzes wegen gebundenes Kindsvermögen dar. Sämtliche Gelder, welche das Kind durch eigene Arbeit erwirbt (z.B. Lehrlingslohn) oder welche dem Kind ausdrücklich als freies Kindsvermögen zugewandt werden (z.B. Sackgeld), bilden freies Kindsvermögen.

Wer ist für die Verwaltung dieser Vermögen zuständig?

Laut Gesetz haben die Eltern (bzw. die gesetzlichen Vertreter) das Recht und die Pflicht, das gebundene Kindsvermögen zu verwalten (ZGB Art. 318). Ist die elterliche Sorge auf einen Elternteil übertragen, nimmt dieser alleine die Verwaltung wahr. Das freie Kindsvermögen wird vom Kind selbst verwaltet.

Welche Bezüge ab gebundenem Kindsvermögen sind erlaubt?

Bezüge ab gebundenem Kindsvermögen sind in der Regel nicht zulässig (ZGB Art. 319 und 320). Gemäss Gesetz dürfen davon nur die Erträge (z.B. Zinserträge) für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung des Kindes verwendet werden. Die Luzerner Kantonalbank behält sich vor, Zahlungen, Barbezüge oder weitere Aufträge zu prüfen und im Zweifelsfall die Eltern an die zuständige Behörde zu verweisen.

Was passiert beim Erreichen der Volljährigkeit?

Mit Erreichen der Volljährigkeit kann der/die junge Erwachsene selbstständig über seine Vermögenswerte bei der Luzerner Kantonalbank verfügen. Ab diesem Zeitpunkt verlieren die Eltern sämtliche Rechte. Der/die Kontoinhaber/in wird zum Zeitpunkt der Volljährigkeit für die Neuregelung der Basisdokumente von der Bank kontaktiert.

Welches Produkt ist für welchen Zweck geeignet?

- **Privatkonto blu:** Gelder auf dieser Kontoform gelten grundsätzlich als freies Kindsvermögen. Dieses Konto kann vom Kind selbst eröffnet und verwaltet werden (bis zum 15. Geburtstag ist das Einverständnis der Eltern notwendig).
- **Sparkonto blu:** Diese Kontoform eignet sich für Vermögen im gebundenen sowie im freien Kindsvermögen und dient dem Sparzweck.
- **Fondssparplan:** Eignet sich für fondsbasiertes Sparen und kann sowohl im freien als auch im gebundenen Kindsvermögen geführt werden.

Diese Produkte lauten auf das Kind (Inhaber).

- **Geschenksparkonto blu:** Drittzuwender (z.B. Grosseltern, Paten) können auf den eigenen Namen ein Geschenkspar-konto blu für das Kind eröffnen. Der/Die Kontoinhaber/ in ist verfügungsberechtigt bis zur Übergabe an das Kind (frühestens am 15. Geburtstag, spätestens am 18. Geburtstag des Kindes).
- **Geschenk-Fondssparplan:** Dieses Produkt bildet die fonds-basierte Alternative zum Geschenksparkonto blu. Die Verfügungsberechtigung bleibt bei dem/der Schenker/in, bis die Übergabe an das Kind erfolgt ist (ab dem 18. Alters-jahr des Kindes möglich).

Diese Produkte lauten jeweils auf den Eröffner (Inhaber).

Bitte beachten Sie, dass die Vermögen auf diesen Produkten im Todesfall des/der Schenkers/Schenkerin in dessen Erbmasse fallen. Wir empfehlen Ihnen deshalb, die Produkte als Vermächtnis im Testament festzuhalten.

Können Konten im Kindsvermögen saldiert werden?

Saldierungen sind unter Einhaltung der geltenden Rückzugsbestimmungen möglich. Guthaben im gebundenen Kindsvermögen werden nur auf Konten überwiesen, welche ebenfalls gebundenes Kindsvermögen darstellen und auf den Namen des Kindes lauten.